



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Umicore Galvanotechnik GmbH
Klarenbergstrasse 53-79
73525 Schwäbisch Gmünd

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: S477S.50501(00216-01/0517)
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Udo Scheib
Telefon: 0531-23556491
Telefax: 0531-23558599
E-Mail: udo.scheib@lba.de
Datum: 12. Dezember 2014

Fortlaufende Statusprüfung nach der Zulassung zum "bekanntem Versender" gemäß der VO (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres/ihrer „bekannte Versender“-Sicherheitsprogramms (bVSP) Revision 1 in der Fassung vom 15.10.2014 und der Vor-Ort-Prüfung am 12.12.2014 erlässt das Luftfahrt-Bundesamt folgenden

Bescheid:

Es wird festgestellt, dass das Umicore Galvanotechnik GmbH mit dem durch Bescheid vom 15.05.2012 als „bekannter Versender“ zugelassenen Betriebsstandort Klarenbergstrasse 53-79 in 73525 Schwäbisch Gmünd, eingetragen in der "Datenbank der Union zur Sicherheit der Lieferkette" mit der Zulassungsnummer DE/KC/00216-01/0517, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.

1. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, solange die fehlenden Validierungsvoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen sind.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Ihrem Unternehmen wurde mit Bescheid vom 15.05.2012 die Zulassung als „bekannter Versender“ für den o.g. Betriebsstandort erteilt. Zusätzlich erfolgte mit Ablaufdatum 14.05.2017 die korrespondierende Eintragung in der „Datenbank der Union zur Sicherheit der Lieferkette“. Vor Ablauf des letztgenannten Datums erfolgte durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) die Prüfung des Betriebsstandortes vor Ort anhand der „Validierungsscheckliste für bekannte Versender“ gemäß der Anlage 6-C des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010 am 12.12.2014. Die Grundlage der Prüfung vor Ort war das „bekannte Versender“-Sicherheitsprogramms (bVSP) in der Fassung vom 15.10.2014 in der Revision 1.

II.

Die Rechtsgrundlage für die Feststellung im Rahmen der fortlaufenden Statusprüfung, dass ein Betriebsstandort als „bekannter Versender“ weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen erfüllt, ist Nummer 6.4.1.4 i.V.m. Nummer 6.4.1.2 lit. a) - b) i.V.m. Nummer 6.4.1.3 des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010. Notwendig ist dabei die Validierung des Betriebsstandortes einschließlich einer erfolgreichen Vor-Ort-Überprüfung unter Verwendung der „Validierungsscheckliste für bekannte Versender“ gemäß Anlage 6-C des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010 sowie die Benennung einer Person für den jeweiligen Betriebsstandort, die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung verantwortlich ist und eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen hat.

Das Luftfahrt-Bundesamt prüfte am 12.12.2014 den Betriebsstandort auf Grundlage des o.a. „bekannte Versender“-Sicherheitsprogramms (bVSP) und unter Verwendung der „Validierungsscheckliste für bekannte Versender“ gemäß Anlage 6-C des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010. Die Bewertung des Betriebsstandortes ergab, dass durch die im Verfahren der fortlaufenden Statusprüfung mitgeteilten Maßnahmen, Verfahren und Standards die Anforderungen der VO (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt werden.

Das für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung verantwortliche Sicherheitspersonal hat die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß den eingereichten Nachweisen erfolgreich durchlaufen.

Des Weiteren liegt dem Luftfahrt-Bundesamt die vom Bevollmächtigten Ihres/ihrer Unternehmens bzw. die von der für die Sicherheit verantwortlichen Person für die Betriebsstätte unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Nummer 6.4.1.2 lit. b) Satz 3 des Anhangs der VO (EU) Nr. 185/2010 vor.

Damit erfüllt der o.g. Betriebsstandort als „bekannter Versender“ weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(Die Zulässigkeit des Widerrufsvorbehalts ergibt sich aus § 36 Abs. 1 VwVfG, da er die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sicherstellt.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26 in 38108 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweise (nicht Bestandteil des Bescheides)

Am 12.12.2014 wurde das Ablaufdatum Ihres Betriebsstandortes in der „Datenbank der Union zur Sicherheit der Lieferkette“ auf den 11.12.2019 verlängert.

Sollten Änderungen, insbesondere in organisatorischer, personeller oder verfahrenstechnischer Hinsicht, in dieser Betriebsstätte eintreten, welche die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen betreffen, sind diese dem Luftfahrt-Bundesamt, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf, mitzuteilen (vgl. hierzu die nach Anlage 6-C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 unterzeichnete Verpflichtungserklärung).

Die Validierung des o.a. Betriebsstandortes ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 5 Jahren zu wiederholen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die fortlaufende Statusprüfung gegebenenfalls gebührenpflichtig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Udo Scheib